

Nichtamtlicher Teil.

Die geistige Produktion der Schweiz.

(Von Professor Ernst Röhliberger in Bern.)

In Nr. 229 d. Bl. vom 3. Oktober haben wir einen längeren (dem »Droit d'Auteur« entnommenen) Artikel zum Abschluß gebracht, der zu einer internationalen Statistik der Veröffentlichungen in Litteratur und Kunst wertvolle Beiträge giebt. Am Schlusse des Artikels ist auch die Schweiz zum Vergleich herangezogen, und bei dieser wurden einige Angaben über amtliche Eintragungen und über die im Werden begriffene schweizerische Nationalbibliothek gemacht. Zum besseren Verständnis dieser Mitteilungen sei auf ein Werk hingewiesen, das Herr Professor Ernst Röhliberger in Bern, einen bekannten und geschätzten Mitarbeiter unseres Blattes, zum Verfasser hat und vom Verein der schweizerischen Presse vor einigen Monaten (im Kommissionsverlage von Schmid & Franke in Bern) herausgegeben worden ist. Sein Titel ist:

»Geistiges Eigentum und geistige Produktion in der Schweiz.
Von Professor Ernst Röhliberger.« (8°. VII, 120 S.)

Das Buch enthält, wie schon im Titel zum Ausdruck kommt, zwei größere Aufsätze: 1) »Das Urheberrecht an Presseerzeugnissen« (Vortrag des Herrn Professors Röhliberger vor der Generalversammlung des Vereins der schweizerischen Presse in Schaffhausen am 27. Juni 1897, auszugsweise mitgeteilt im Börsenblatt Nr. 172 vom 28. Juli 1897), und 2) »Die geistige Produktion der Schweiz«, eine sehr dankenswerte ausführliche und ungemein lehrreiche Statistik, zu deren reichen Ergebnissen der Herr Verfasser auf Grund mühevoller Ermittlungen gelangt ist.

Im Gegensatz zu der sonst üblichen stillschweigenden oder ausdrücklichen Formel »Nachdruck verboten« hat der Herr Verfasser dieser seiner letzten Arbeit die Aufforderung vorangeschickt: »Der schweizerischen Presse gegen Quellenangabe zur Plünderung empfohlen!« Er dient damit in freundlicher Uneigennützigkeit der Sache, und wir haben ihm noch besonders zu danken, daß er mit gewohnter Liebenswürdigkeit in einer Zuschrift an uns auch das Börsenblatt an dieser Erlaubnis teilnehmen läßt. So sind wir in der angenehmen Lage, die in Nr. 229 d. Bl. über die litterarische Produktion der Schweiz gemachten Angaben durch seine Mitteilungen erläutern und ergänzen zu können. Wir greifen aus seiner Arbeit hier das Folgende heraus:

Statistische Bohrversuche. — Gewöhnlich richtet man zur Ermittlung der geistigen Produktion eines Landes zuerst seine Aufmerksamkeit auf die Behörden, den Staat, da es in vielen Ländern vorkommt, daß dieser im Interesse der Vermehrung seiner Sammlungen (um nicht in die eigene Tasche greifen zu müssen) oder auch zum Zwecke der Censur oder der polizeilichen Ueberwachung der Druckereien die obligatorische Hinterlegung von Pflichtexemplaren sämtlicher Druckwerke verlangt.

Diese Quelle versagt uns aber für die Schweiz. Glücklicherweise hat der schweizerische Gesetzgeber die Anerkennung der Urheberrechte an den durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883, betreffend den Schutz des geistigen Eigentums geschützten Werken der Litteratur und Kunst, nicht von der Erfüllung von Formalitäten (Einschreibung und Hinterlegung von Exemplaren) abhängig gemacht, mit Ausnahme ganz weniger Fälle. Wenn nämlich die Schutzdauer von der Veröffentlichung des Werkes an gerechnet werden muß, nicht vom Tode des Verfassers an (30 Jahre post mortem), dann ist die Eintragung eines Werkes obligatorisch. Dies ist

der Fall: 1. für die 30 Jahre nach ihrem Erscheinen geschützten Werke, die die Eidgenossenschaft, ein Kanton, eine juristische Person oder ein Verein herausgibt; 2. für die nur 5 Jahre nach der Einschreibung geschützten Erzeugnisse der Photographie und ähnliche Werke.

Für alle andern Werke ist die Einschreibung durchaus freiwillig und wird, weil sie weder für den einheimischen noch für den internationalen Schutz in der durch die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 geschaffenen Litterarunion nötig ist, spärlich benutzt. Immerhin wollen wir die Zahlen der beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum seit elf Jahren gemachten Eintragungen hier wiedergeben, bemerken aber nochmals, daß sich unter den eingeschriebenen Werken sowohl Druckchriften wie Photographieen und dergl. befinden.

Jahr	Einschreibungen		Total
	obligatorisch	facultativ	
1887	9	20	29
1888	18	93	111
1889	9	72	81
1890	9	55	64
1891	34	36	70
1892	99	34	133
1893	70	53	123
1894	114	76	190
1895	129	77	206
1896	129	79	208
1897	183	74	257

Es ist unmöglich, aus diesen Zahlen irgend welchen bündigen Schluß für die Geistesproduktionsstatistik zu ziehen, und wir müssen unser Augenmerk anderswohin wenden.

Im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern veranstaltete vor einigen Jahren die Centralkommission für schweizerische Landeskunde eine Enquete betreffend Gründung einer schweizerischen Nationalbibliothek. Diese Untersuchung wurde am 3. März 1893 abgeschlossen. Unter den den Buchdruckern, Buchhändlern und Verlegern zur Beantwortung vorgelegten Fragen befand sich auch diejenige nach der annähernden Schätzung der jährlich im betreffenden Kanton oder in der Schweiz erscheinenden Helvetica.

Von 95 Berufsleuten, die zu dieser Untersuchung beigesteuert haben, antwortet die überwiegende Mehrzahl über diesen Punkt entweder ganz ausweichend oder mit Fragezeichen oder gar nicht. Nur fünf Antworten sind etwas genauer oder weniger ungenau. Nach der einen erscheinen jährlich in Basel für 500—700 Frs. Helvetica und in Neuenburg jährlich ungefähr 30 Bände im mittleren Werte von 3 Frs. 50 Cts. pro Exemplar. R. J. Wyß in Bern schätzt die Zahl der in der ganzen Schweiz jährlich erscheinenden Helvetica (abgesehen von der Tageslitteratur, den amtlichen Veröffentlichungen und den Publikationen von bloß ephemerer Bedeutung) auf circa 500 Nummern mit einem Durchschnittspreis von 4—5 Frs. (2500 Frs.), woran der Kanton Bern mit einem Sechstel oder Siebentel partizipiere. Die Buchhandlung Höhr & Fäsi in Zürich giebt die Gesamtzahl auf circa 1000 im Werte von circa 2—3000 Frs. an. Nach Schultheß in Zürich erscheinen, die Tageslitteratur abgerechnet, im Kanton Zürich vielleicht durchschnittlich im Jahre 300 Helvetica im Werte von 3000 Frs., in der Schweiz 3000 im Werte von 30 000 Frs. Hierzu bemerkt jedoch die Untersuchungskommission selbst, daß diese Zahlen viel zu hoch angenommen seien, indem in der Schweiz nicht zehnmal so viel Werke veröffentlicht werden wie in Zürich, sondern höchstens fünf